

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") von AMDT

1. Anwendbarkeit

In allen Vertragsbeziehungen zwischen uns (AUVESY GmbH, nachfolgend "AMDT" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Kunde" genannt), in denen AMDT Produkte und/oder Dienstleistungen erbringt, umfassen diese AGB die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Zusammen mit dem jeweils gültigen Bestellformular sowie den leistungsspezifischen Bedingungen und weiteren Dokumenten, auf die im Bestellformular Bezug genommen wird und die darin enthalten sind, stellen sie die vertragliche Vereinbarung zwischen AMDT und dem Kunden dar (im Folgenden zusammenfassend als "Vereinbarung" bezeichnet). Diese AGB gelten für vorvertragliche Beziehungen entsprechend.

2. Liefergegenstände/Zusatzleistungen

AMDT erbringt dem Kunden bestimmte Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden als "Liefergegenstände" bezeichnet) zu den im Vertrag beschriebenen und im Bestellformular in Bezug auf Funktionalitäten, Laufzeit und Vergütung näher spezifizierten Bedingungen. Zusätzliche Produkte und/oder Dienstleistungen können nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien, wie in den spezifischen Bedingungen angegeben, gegen zusätzliche Kosten bereitgestellt werden.

3. Zahlung/Rechnungsstellung/Fälligkeit/Verspätete Zahlungen

1Nach Vertragsschluss, der unmittelbar nach erneuter Übermittlung des unterschriebenen Bestellformulars durch den Kunden an AMDT erfolgt, werden dem Kunden die Entgelte gemäß den im Vertrag, insbesondere im Bestellformular, festgelegten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt (im Folgenden als "Vergütung" bezeichnet). 2Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. 3Im Falle einer Erhöhung der Vergütung aufgrund einer Änderung des Umfangs, die die Parteien schriftlich vereinbart haben, wird der erhöhte Betrag zeitanteilig für die Restlaufzeit des aktuellen Abrechnungsintervalls berechnet. 4Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. 5Die Bankverbindung für die Zahlung wird in der jeweiligen Rechnung angegeben. 6AMDT stellt dem Kunden Rechnungen per E-Mail an die der AMDT benannten Adresse. 7Der Kunde verzichtet auf Empfang einer E-Rechnung. 8Sollte der Kunde eine Bestellnummer benötigen, um die Vergütung zu überweisen, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, AMDT eine solche Bestellnummer zukommen zu lassen. 9AMDT wird die vom Kunden angegebene Bestellnummer auf den Rechnungen ausweisen. 10Sollten bei der AMDT Gebühren für ein Bestellnummernportal anfallen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt. 11Wenn der Kunde der AMDT keine Bestellnummer mitteilt, sichert der Kunde zu, dass eine Bestellnummer für die Überweisung der Vergütung nicht erforderlich ist. 12Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird AMDT den Kunden schriftlich benachrichtigen (Textform genügt). 13Für alle Fälligkeiten, die nicht bis zu ihrer Fälligkeit beglichen werden, fallen Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatzes an (neun Prozentpunkte p.a. über dem jeweils aktuellen

Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB), und der Kunde hat alle Kosten des Inkassos, einschließlich angemessener Anwaltskosten, zu tragen. 14 Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. 15 Der Kunde kann nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen begründen.

Befindet sich der Kunde nach einer von AMDT gesetzten angemessenen Nachfrist, die AMDT nach eigenem Ermessen gewähren oder zurückhalten kann, immer noch in Zahlungsverzug, so kann AMDT die Nutzung der Liefergegenstände durch den Kunden unverzüglich bis zur Zahlung einstellen. AMDT wird den Kunden vor einer solchen Aussetzung im Voraus darüber informieren.

4. AMDT Quellensteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich sämtlicher Steuern und Abgaben jeglicher Art (einschließlich Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer, Gebrauchsteuer, an deren Stelle tretende Steuern sowie sonstiger Steuern, Zuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge), welche ausnahmslos vom Kunden zu tragen und zu entrichten sind, es sei denn, das jeweils anwendbare nationale Recht in Verbindung mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen schreibt den Einbehalt einer Quellensteuer auf Einkünfte im Sinne des Art. 12 des OECD-Musterabkommens vor.

Sofern ein Quellensteuerabzug im vorgenannten Sinne gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich – möglichst vor Vornahme des Steuerabzugs – schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die einschlägige nationale Rechtsvorschrift, die den Quellensteuerabzug begründet, benennen sowie sämtliche Unterlagen und Nachweise aufführen, die vom Lizenzgeber benötigt werden, um den Quellensteuerabzug zu verringern oder gänzlich zu vermeiden.

Gemäß Art. 12 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Kurzfassung, Stand Juli 2025) sowie dem zugehörigen Kommentar zu Art. 12 (in der Fassung vom Juli 2025), insbesondere den Abschnitten 14.2, 17.2 und 17.3, stellen Zahlungen an den Lizenzgeber für Software, die der Lizenznehmer ausschließlich im Rahmen seines eigenen Geschäftsbetriebs nutzt – ohne diese zu veröffentlichen oder gewerblich zu vervielfältigen –, keine Lizenzgebühren (Royalties) für die Nutzung von Urheberrechten dar und unterliegen daher keinem Quellensteuerabzug.

Soweit ein Quellensteuerabzug gleichwohl zwingend vorgeschrieben ist, hat der Lizenznehmer die Steuer innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist in der gesetzlich gebotenen Mindesthöhe einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber innerhalb von 30 Tagen nach Vornahme des Steuerabzugs oder der damit verbundenen Zahlung eine ordnungsgemäße Quellensteuerbescheinigung als Nachweis zu übermitteln.

Unterlässt es der Lizenznehmer nach erfolgtem Quellensteuerabzug, den Nachweis über die Abführung der Quellensteuer zu erbringen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Betrag der einbehaltenen Quellensteuer innerhalb von zwei Wochen an den Lizenzgeber zu zahlen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren alles Erforderliche zu unternehmen, um die anwendbare Quellensteuer so weit wie möglich zu reduzieren.

Nimmt der Lizenznehmer einen Quellensteuerabzug ohne hinreichende Rechtsgrundlage vor, so gilt dieser Abzug als Zahlungsverzug. Die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug finden entsprechende Anwendung.

Die Vergütung versteht sich entsprechend § 3 zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Zur Klarstellung gilt Abschnitt 4 gleichermaßen für jeden Vertriebspartner, Wiederverkäufer oder sonstigen Vermittler, der die Software ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung an Endnutzer für deren eigene geschäftliche Nutzung erwirbt. Soweit dem Vertriebspartner keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden und dieser insbesondere nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, anzupassen, unterzulizenzieren oder in sonstiger Weise zu verwerten, mit Ausnahme der Weitergabe von Softwarekopien – unabhängig davon, ob diese körperlich oder elektronisch überlassen werden –, stellen sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Weitergabe geleisteten Zahlungen keine Lizenzgebühren (Royalties) im Sinne von Artikel 12 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (konsolidierte Fassung Stand Juli 2025) oder eines darauf beruhenden anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens dar. Dementsprechend unterliegen solche Zahlungen keiner Quellensteuerpflicht.

5. Laufzeit und Kündigung/Verlängerung

Der Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit (im Folgenden als "Erstlaufzeit" bezeichnet) werden im Bestellformular festgelegt. Sofern im Bestellformular nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag danach automatisch um jeweils ein (1) Jahr (im Folgenden jeweils als "zusätzliche Laufzeit" bezeichnet), es sei denn, eine der Parteien teilt mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder einer zusätzlichen Laufzeit schriftlich mit, dass die Verlängerung nicht verlängert wird. Sowohl die "Erstlaufzeit" als auch die "Zusätzliche Laufzeit" werden von Zeit zu Zeit als "Laufzeit" bezeichnet.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag in einer Weise verletzt hat, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände schwerwiegend genug ist, um die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die andere Partei unzumutbar zu machen. Ein wichtiger Grund, der AMDT zur Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt

insbesondere dann vor, wenn der Kunde durch die Nutzung der Liefergegenstände über den nach dem Vertrag zulässigen Umfang hinaus Rechte von AMDT verletzt und der Kunde die Rechtsverletzung nach Abmahnung durch AMDT nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, oder der Kunde zahlungsunfähig ist.

Sowohl die ordentliche Kündigung des Vertrages als auch die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform.

Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag innerhalb eines Abrechnungsintervalls rechtmäßig aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat, erstattet AMDT die für das betreffende Abrechnungsintervall bereits gezahlte Vergütung zeitanteilig. Gekaufte Liefergegenstände können nach der Bestellung nicht vor Ablauf der Laufzeit storniert oder rückerstattet werden. AMDT ist berechtigt, dem Kunden die volle Vergütung gemäß der Vereinbarung in Rechnung zu stellen, auch wenn der Kunde die Nutzung der Liefergegenstände zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

6. Anpassung der Vergütung

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Dauer der Laufzeit, es sei denn, AMDT ändert die Vergütung nach billigem und gutgläubigem Ermessen mit Wirkung zum Beginn einer zusätzlichen Laufzeit. Die Benachrichtigung des Kunden erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten. Die Anpassung der Vergütung ist ein "Kann" und kein "Muss" und wird grundsätzlich einzelvertraglich zwischen den Parteien verhandelt. Eine solche Preisanpassung unterliegt nachfolgenden Rahmenbedingungen:

- (a) Umfang der Anpassung: AMDT kann die Vergütung in Prozent höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der unten genannte Referenzindex geändert hat. Bei der erstmaligen Anpassung der Vergütung bestimmt die Indexentwicklung zwischen dem zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zuletzt veröffentlichten Niveau und dem zuletzt veröffentlichten Niveau zum Zeitpunkt der Anpassungserklärung den Umfang der Anpassung. Ist bereits eine Anpassung der Vergütung erfolgt, so bestimmt sich der Umfang der Anpassung nach der Indexentwicklung zwischen dem zum Zeitpunkt der letzten Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem zuletzt veröffentlichten Indexstand zum Zeitpunkt der eigentlichen Anpassungserklärung. Im Falle von Kostensenkungen wird AMDT die Preise herabsetzen, soweit diese Kostensenkungen nicht ganz oder teilweise durch Erhöhungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. AMDT behält sich das Recht vor, die Vergütung in begründeten Fällen neu zu berechnen und den Index anzupassen, z.B. bei erheblicher Produkt- und Dienstleistungserweiterung;
- (b) Referenzindex: Als Grundlage für die Ermittlung des Anpassungsumfangs ist der Index der Bruttomonatsgehälter hauptamtlicher Beschäftigter in Deutschland im Bereich der informationstechnischen Dienstleistungen heranzuziehen (derzeit vierteljährlich vom Statistischen Bundesamt in der Online-Datenbank GENESIS mit dem Schlüssel 62361-0016: Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (Quartale) und dem Code WZ08-62 Dienstleistungen der Informationstechnologie veröffentlicht). Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, wird für die Bestimmung des

Anpassungsumfangs der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index herangezogen, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste in dem genannten Wirtschaftssektor am ehesten widerspiegelt;

- (c) Besonderes Kündigungsrecht: Sofern der Kunde den Vertrag nicht mit Wirkung zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit durch schriftliche Mitteilung mindestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt (außerordentliches Kündigungsrecht), gilt die angepasste Vergütung für den verlängerten Zeitraum als vereinbart, wenn sich der Vertrag automatisch verlängert. Darauf wird AMDT in der Anpassungserklärung hinweisen.

7. Schutzrechte/Nutzungsrechte

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Liefergegenstände Eigentum von AMDT und seinen Lizenzgebern sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente jeglicher Art oder andere Titel oder Rechte an einer Erfindung, Urheberrechten, Marken, Designs, Know-how oder anderen gewerblichen Rechten, einschließlich aller Rechte zur Verwertung oder Nutzung (im Folgenden zusammenfassend als "IP-Rechte" bezeichnet) oder an vertraulichen Informationen (wie hierin definiert), und dass, mit Ausnahme der Rechte und Lizenzen, die dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung ausdrücklich gewährt werden, AMDT ausschließlich alle IP-Rechte und Rechte an vertraulichen Informationen behält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Fälle, in denen diese in Verbindung mit den Liefergegenständen verwendet oder erstellt wurden, um eine Anforderung des Kunden zu erfüllen oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellt wurden. Soweit vertraglich vereinbart, räumt AMDT dem Kunden eine beschränkte, widerrufliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Liefergegenstände nur nach Maßgabe des Vertrages und nur in dem darin definierten Umfang ein. Diese beschränkte, widerrufliche, nicht ausschließliche Lizenz gilt nur für die Vertragslaufzeit, bis sie abläuft oder anderweitig gekündigt wird.

8. Vertraulichkeit

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen der Parteien, die technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen und als vertraulich gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen der Offenlegung gegenüber der anderen Partei oder nach ihrem Inhalt vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind und die sich die Parteien bei der Einleitung gegenseitig offenbaren, zur Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kundendaten, Produkte, Herstellungsverfahren, Know-how, Erfindungen, Geschäftsbeziehungen (einschließlich des vorliegenden Vertragsverhältnisses und dessen Inhalt und Bedingungen), Geschäftsstrategien, Geschäftspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit des Dienstes, Analysen und Benchmarks, Software, die Dokumentation, Programme, Tools, Daten und sonstiges Material, das AMDT dem Kunden vor oder auf der Grundlage des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sowie der Vertrag selbst, gelten

als vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen sind nicht (mehr) verfügbar, wenn die betreffenden Informationen:

- (a) vor der Offenlegung durch die andere Partei der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder es nach der Offenlegung ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung werden;
- (b) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die andere Partei nachweislich bekannt waren;
- (c) unabhängig von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei erlangt werden;
- (d) der empfangenden Partei von einem befugten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung übergeben oder zugänglich gemacht werden; oder
- (e) von der offenlegenden Partei ausdrücklich von der Vertraulichkeit entbunden wurden.

Die Parteien verpflichten sich, alle vor und während der Durchführung des Vertrages erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei auf unbestimmte Zeit in gleicher Weise wie ihre eigenen vergleichbaren vertraulichen Informationen zu schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter, externen Mitarbeiter und Subunternehmer zur Vertraulichkeit durch geeignete vertragliche Regelungen, die diesen AGB entsprechen. Die Rechte an vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die empfangende Partei hat kein Recht auf Aufbewahrung von vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei.

Vertrauliche Informationen der anderen Partei dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden. Des Weiteren kann AMDT den Namen und den Firmennamen des Kunden sowie eine kurze Beschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste zu Werbezwecken bezüglich der Produkte oder Dienstleistungen aufnehmen. Die Verwendung vertraulicher Informationen für andere Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht gestattet. Insbesondere ist es den Parteien untersagt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei in irgendeiner Weise selbst (insbesondere mittels sogenanntem "Reverse Engineering") kommerziell zu verwerten oder nachzuahmen oder von Dritten verwerten oder nachahmen zu lassen.

Vertrauliche Informationen der anderen Partei dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden, z. B. als Beschreibung oder Zusammenfassung. Dies gilt nicht, soweit die Offenlegung

- (a) an die eigenen Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und/oder Berater der Partei zu den unmittelbar oben beschriebenen Zwecken und auf der Grundlage des Need-to-know-Prinzips erfolgt und diese Empfänger vergleichbaren gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen;
- (b) von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens angeordnet wird; oder
- (c) an sonstige Dritte für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung unbedingt erforderlich ist.

Im Falle des Satzes (a) ist der weitere Umgang mit den Vertraulichen Informationen durch den Dritten dem Offenlegenden zuzurechnen. In den Fällen der Sätze (b) und (c) ist die andere Partei, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, unverzüglich über die Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung zu informieren, damit sie versuchen kann, die Offenlegung erforderlichenfalls durch Einleitung rechtlicher Schritte zu verhindern. Für den Fall, dass solche rechtlichen Maßnahmen von der anderen Partei nicht ergriffen werden, wird die offenlegende Partei nur den konkret angeordneten oder gesetzlich vorgeschriebenen Teil der vertraulichen Information offenlegen und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Dritte den vertraulichen Umgang mit den betreffenden vertraulichen Informationen gewährleistet. Im Falle einer gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung vertraulicher Informationen werden die Parteien darauf hinwirken, dass von den Vorschriften der §§ 16 ff. des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Gebrauch gemacht wird. Die Parteien stellen im Rahmen der Offenlegung klar, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

9. Haftungsbeschränkung und Entschädigung

AMDT haftet gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung nur gemäß den folgenden Bestimmungen unter (a) – (e):

- (a) AMDT haftet unbeschränkt für Schäden, die von AMDT, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Schäden, die von anderen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht wurden.
- (b) AMDT haftet in vollem Umfang für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von AMDT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (c) AMDT haftet für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften entstehen, bis zu dem Betrag, der durch den Zweck der Garantie gedeckt ist und für AMDT zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie vorhersehbar war.
- (d) AMDT haftet im Falle der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (e) AMDT haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Hauptpflichten durch AMDT, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. **Hauptpflichten** sind solche Grundpflichten, die das Wesen des Vertrages bilden, die für den Abschluss des Vertrages maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Verletzt AMDT seine Hauptpflichten, so ist die daraus resultierende Haftung auf den Betrag begrenzt, der für AMDT zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

Eine weitergehende Haftung von AMDT ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

AMDT haftet für Datenverluste nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung entstanden wären. AMDT haftet für Anwaltskosten nur bis zur Höhe der typischen, vorhersehbaren und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

Die Haftung von AMDT für alle Ansprüche, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist auf 150 Prozent des Betrags der Nettozahlungen beschränkt, die AMDT für seine Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung, während der zwölf (12) Monate vor dem Datum, an dem die Haftung entstanden ist, erhalten hat.

10. Datenaustausch/Fernzugriff

Die Parteien arbeiten beim Austausch solcher Daten, Dokumente und Informationen zusammen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind und zur Einhaltung aller geltenden staatlichen und bundesstaatlichen Regulierungs-, Berichterstattungs- oder sonstigen Anforderungen erforderlich sind. Der Kunde räumt AMDT das Recht ein und räumt AMDT die Möglichkeit ein, die Systeme und Daten des Kunden zu nutzen und, soweit dies für die Erbringung der Liefergegenstände durch AMDT erforderlich ist und keine wichtigen Gründe entgegenstehen, den Zugriff auf diese Daten im Netzwerk des Kunden per Fernzugriff zu ermöglichen.

Der Kunde hat AMDT ferner auf Kosten des Kunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Fehlerdiagnose und -beseitigung, direkten und ferngesteuerten Zugriff auf die Liefergegenstände und die IT-Systeme zu gewähren.

Wenn und so weit AMDT vom Kunden nicht in die Lage versetzt wird, die Leistungen an den IT-Systemen des Kunden per Fernzugriff durchzuführen, hat der Kunde AMDT die für die Mängelbeseitigungsmaßnahmen vor Ort entstehenden Mehraufwendungen (Reisezeit und Mehrkosten für die Mängel- und Fehlerbeseitigung) zu erstatten. Der jeweilige Aufwand wird gemäß der zum Zeitpunkt des Supportereignisses bei AMDT gültigen Preisliste und auf Stundenbasis abgerechnet.

11. Einhaltung und weitere Pflichten der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, jederzeit alle lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten, die gemäß der Wahl des anwendbaren Rechts, wie in Abschnitt 19 dieser AGB angegeben, in Bezug auf die Bereitstellung von Liefergegenständen im Rahmen des Vertrags gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufrechterhaltung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zertifizierungen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf unbestimmte Zeit sorgfältig zu versichern, um einen möglichen Missbrauch zu verhindern.

Nach Beendigung des Vertrages oder nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit hat der Kunde die Nutzung der Liefergegenstände einzustellen und sie gegebenenfalls aus seinen Systemen zu löschen.

Der Kunde muss alle Mitwirkungsmaßnahmen, die AMDT im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags benötigt, kostenlos zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Personal, Arbeitsbereich, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.

12. Reverse Engineering und Modifikationen von Liefergegenständen

Der Kunde darf die Liefergegenstände nicht verändern oder ableiten, zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren oder versuchen, sie neu zu erstellen oder neu zu gestalten, es sei denn, und nur in dem Umfang, in dem dies durch geltendes Recht ausdrücklich gestattet ist (vgl. § 69e des Gesetzes *über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* - UrhG), unbeschadet dieser Einschränkung.

13. Versicherung

Jede Partei ist verpflichtet, auf eigene Kosten jederzeit eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung in wirtschaftlich angemessener Höhe gegen Ansprüche und Verluste zu unterhalten, die sich aus der Erbringung von Liefergegenständen im Rahmen des Vertrags ergeben können.

14. Abtretung von Rechten oder Pflichten

Die Vertragsparteien müssen unabhängige Vertragspartner sein, und durch die Vereinbarung darf kein Joint Venture, keine Partnerschaft, kein Arbeitsverhältnis oder eine andere gegenteilige Beziehung begründet werden. Die Vereinbarung ist für die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger bindend und kommt ihnen zugute. Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertrag sowie des gesamten Vertragsverhältnisses ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig ist. Keine Abtretung oder Delegation entbindet den Kunden von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist AMDT berechtigt, in Fällen, in denen dies zum Zwecke von Unternehmensumstrukturierungen erforderlich ist, den Kunden im Voraus zu benachrichtigen und dann den Vertrag, die Rechte oder Pflichten sowie das gesamte Vertragsverhältnis an verbundene Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe abzutreten.

15. Informationssicherheit und Datenschutz

Das AMDT ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, um eine angemessene Datensicherheit für Daten des Kunden zu gewährleisten, die zu den im Rahmen des Vertrags vorgesehenen Zwecken an AMDT übermittelt werden. Dabei werden der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der verarbeiteten Daten des Kunden sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere sowohl des informationssicherheitsrechtlichen Risikos für den Kunden als auch des datenschutzrechtlichen Datenschutzrisikos für die Betroffenen berücksichtigt.

Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf eine mögliche Auftragsdatenverarbeitung sind in einem gesonderten Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt.

16. Audit-Rechte

Im Anschluss an weitere Rechte und Pflichten, die in den spezifischen Servicebedingungen festgelegt sind, kann AMDT, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, jederzeit, ansonsten einmal jährlich, eine Prüfung des Umfangs der Nutzung der Liefergegenstände durch den

Kunden durchführen. Außer in begründeten dringenden Fällen wird die Überprüfung schriftlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen angekündigt. Das Audit wird von einem Mitarbeiter der AMDT oder einem von der AMDT beauftragten Sachverständigen durchgeführt. Der Kunde hat dem Prüfer die zur Klärung des tatsächlichen Nutzungsumfangs erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dem Prüfer Einsicht in die relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die eingesetzte Soft- und Hardwareumgebung zu gewähren. Die Geheimhaltungsinteressen des Kunden sowie der Schutz seines Geschäftsbetriebs vor unzumutbaren Eingriffen werden berücksichtigt.

Des Weiteren ist der Kunde außerhalb des normalen jährlichen Audits verpflichtet, Auskunft über die Lizenznutzung (Nutzungsdaten) vorzulegen. Hierzu wird der Kunde rechtzeitig gesondert aufgefordert.

17. Ansprüche Dritter

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn ein Dritter Ansprüche gegen sie wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der anderen Partei bei der Bereitstellung oder Verwendung der Liefergegenstände geltend macht. Der Betroffene darf erst nach Rücksprache mit dem für die Pflichtverletzung verantwortlichen Dritten rechtliche Schritte gegen den Dritten einleiten oder den anderen Vertragspartner zur Streitführung ermächtigen.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, freizustellen, die sich aus einer Pflichtverletzung im Aufgabenbereich der jeweils anderen Partei bei der Bereitstellung oder Verwendung des Liefergegenstandes ergeben.

18. Export- und Importbeschränkungen

Soweit die Liefergegenstände und/oder weitere Softwareprodukte/-programme Export- und Importbeschränkungen unterliegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lizenz-/Genehmigungs-/Genehmigungspflichten, Sanktionsvorschriften oder im Ausland geltende Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung der Software oder verwandter Technologien), hat der Kunde die geltenden Export- und Importkontrollvorschriften sowie alle anderen anwendbaren Vorschriften einzuhalten. Die Erfüllung des Vertrages durch AMDT steht unter der Voraussetzung, dass der Durchführung und Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Export- und Importgesetze sowie sonstiger gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen.

19. Schlussbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen jede Änderung oder Anpassung des Vertrages sowie jede Erklärung oder Mitteilung gemäß dem Vertrag (wie z.B. die Ausübung von Rechten aus dem Vertrag, die Beendigung des Vertrages, Mahnungen (Mahnwesen) oder Fristsetzungen etc.) der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die das wirtschaftlich gewünschte Ergebnis am besten erreicht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von AMDT oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung und das Verständnis der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge sowie alle anderen vorherigen Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand. Die Rangfolge der Dokumente, die den Vertrag bilden, ist wie folgt: (1) Einzelvertrag (Bestellformular), (2) Leistungsspezifische Bedingungen, (3) AGB.

Abweichende Bedingungen, die vom Kunden vorgeschlagen werden, sind für AMDT nicht bindend und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, AMDT hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Zusätzliche Definitionen

Die folgenden Begriffe, die in diesen AGB verwendet werden, haben die ihnen im Folgenden zugewiesene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen von AMDT für das Abonnement der Datenmanagement-Lösung und zusätzlich vereinbarte Hilfestellungen und zusätzliche Supportleistungen in diesem Zusammenhang.
AMDT	AUVESY GmbH, Fichtenstraße 38 B, 76829 Landau in der Pfalz, Deutschland; Amtsgericht Landau Registernummer HRB 30212; Steuer-ID DE254446355.
Basis-Flatrate	Das monatliche Entgelt für die Bereitstellung und Wartung der Standardversion der Datenmanagement-Lösung pro Installation, einschließlich der vereinbarten Anzahl an BI-Usern und Devices.
BI-User	Ein BI-User ist ein Verbraucher/ eine natürliche Person, die Inhalte (Dashboards, Berichte) erhält und Zugang zu einem BI-Toolset hat, um diese Inhalte zu überprüfen und mit ihnen zu interagieren, um Geschäftsentscheidungen zu treffen.

Campus	Je nach individueller vertraglicher Vereinbarung, ist entweder eine Instanz oder ein Campus die produktive Serverumgebung, für die die Software octoplant bereitgestellt wird. Ein Campus umfasst ein zusammenhängendes Grundstück, das mehrere Gebäude umfassen kann. Für jeden Campus ist mindestens eine Serverlizenz erforderlich. Mehrere Lizenzen desselben Typs können auf einem physischen Server betrieben werden, aber für jeden Server ist mindestens eine Lizenz erforderlich.
Devices	Physische oder virtuelle industrielle Kontrollsysteme, die wir versionieren und/oder vergleichen und/oder absichern können und die zur Automatisierung und Verwaltung einer Betriebs- oder Produktionsumgebung eingesetzt werden, wie z.B. PLCs, HMIs, Roboter, CNCs, VFDs, Kameras, OT-Switches. Dazu gehört jedes Device, das mit einer aktiven Konfiguration aus einem Projekt, einer Konfigurationsdatei usw. arbeitet und mit octoplant verwaltet werden kann. Dokumente (DOC, XLS, PDF, EPLAN) werden nicht als Devices betrachtet.
Instanz	Je nach individueller vertraglicher Vereinbarung, ist entweder eine Instanz oder ein Campus die produktive Serverumgebung, für die die Software bereitgestellt wird. Eine Instanz umfasst maximal einen physischen Produktionsstandort. Sollte der physische Standort funktional unterteilt sein (z.B. in Produktionslinien oder Kostenstellen), so gelten eigenständige funktionale Einheiten ihrerseits als jeweils eine eigenständige Instanz.
Job	Beanspruchte Nutzungsrechte (pro Instanz) je vertraglich vereinbarter Instanz.
Partei	Entweder AMDT oder der Kunde; "Parteien" bedeutet beide zusammen.
Preise für zusätzliche Devices	Die erhöhte monatliche Gebühr für den Schutz zusätzlicher Devices, die nicht in der Basispauschale pro Anlage enthalten sind, gemäß der jeweiligen Preisliste.
Volumen	Die Anzahl der Devices und/oder BI-Benutzer pro Installation, die der Kunde im laufenden Kalenderquartal verwendet hat.
Volumen Band	Die Abrechnungseinheit für die Vergütung von zusätzlichen Devices und/oder BI-Usern pro Installation, die nicht in der Basis-Flatrate enthalten sind.
Volumengebühr BI-User	Die erhöhte monatliche Gebühr für die Einrichtung zusätzlicher, nicht in der Grundpauschale pro Installation enthaltener BI-User.

Volumengebühr Devices	Die erhöhte monatliche Gebühr für die Absicherung zusätzlicher, nicht in der Grundpauschale enthaltener Devices pro Installation.
-----------------------	---